

Steuervergünstigungen bei CF

Das Einkommenssteuergesetz und eine Vielzahl von Verordnungen etc. sehen für Menschen mit Behinderung finanzielle Erleichterungen und Vergünstigungen, die sogenannten Nachteilsausgleiche, vor. Über die bei CF häufigsten steuerlichen Nachteilsausgleiche verhält sich dieser Artikel. Er soll allgemein informieren, ersetzt also keine Steuerfachliteratur oder eine Beratung durch ein Mitglied der steuerberatenden Berufe.

Steuerliche Nachteilsausgleiche

Sie können überwiegend nur genutzt werden, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft und weitere gesundheitliche Voraussetzungen durch Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis nachgewiesen sind. Werden die Merkzeichen zu Unrecht versagt, kann die Entscheidung mit Widerspruch und Klage angefochten werden. Das Finanzamt berücksichtigt die Steuererleichterungen bei der Steuerveranlagung von sich aus, wenn es von den Eintragungen im Schwerbehindertenausweis Kenntnis hat.

Pauschbeträge oder Einzelnachweis

Eine Behinderung bringt zusätzliche Kosten mit sich. Sie können bei der Lohn- und Einkommenssteuer geltend gemacht werden, da sie das Einkommen mindern.

Das kann auf zwei Arten erfolgen:

- in Form von Pauschalen bzw. Freibeträgen. Hier sind der Behindertenpauschbetrag und der Pflegepauschbetrag zu trennen.
- oder durch Nachweis der Mehraufwendungen durch Einzelnachweis. Wer sich dafür entscheidet, muss die Aufwendung belegen oder zumindest glaubhaft machen.

Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Möglichkeit größere Steuerersparnis bringt. Unter gewissen Voraussetzungen können auch beide Wege nebeneinander zur Anwendung kommen.

Höhe der Behindertenpauschbeträge

Die Höhe des Behindertenpauschbetrages richtet sich nach dem Grad der Behinderung (GdB).

Der Pauschbetrag beträgt bei einem GdB von
 25 – 30: Euro 310,- 35 – 40: Euro 430,-
 45 – 50: Euro 570,- 55 – 60: Euro 720,-
 75 – 80: Euro 1060,- 85 – 90: Euro 1230,-
 95 – 100: Euro 1420,-

Wichtig: Bei einem GdB zwischen 25 und 45 gibt es die Steuerermäßigung nur unter bestimmten weiteren Voraussetzungen: z.B. bei dauernder Einbuße der körperlichen

Beweglichkeit oder Rente wegen der Behinderung. Der Pauschbetrag kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen nicht beim Steuerpflichtigen selbst, wohl aber bei seinen Kindern, für die Kindergeld/-freibetrag bezogen wird, oder dem Ehegatten vorliegen.

Der Pauschbetrag kann als Freibetrag in die Steuerkarte eingetragen werden. Er gilt für das laufende Kalenderjahr, auch wenn die Behinderung erst während des Jahres festgestellt wurde. Da die Behinderung auch rückwirkend festgestellt werden kann, gilt der Freibetrag auch für die Vergangenheit.

Höhe des Pflege-Pauschbetrages

Wer durch die persönliche Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person (Merkzeichen H im Schwerbehindertenausweis oder Pflegestufe III!) außergewöhnliche Belastungen hat, kann den Pflegepauschbetrag von Euro 924,- bei der Steuer geltend machen. Voraussetzung ist allerdings, dass man für die Pflege kein Entgelt bekommt. Pflegegeld muss nicht unbedingt eine solche Einnahme sein. Alternativ können aber auch die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht werden.

Vergünstigung bei den Merkzeichen

Merkzeichen H (hilflos): berechtigt zur unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln und einer Kfz-Steuerbefreiung. Die Vergünstigung ist gekoppelt an den Zeitpunkt der Ummeldung des Kfz auf den Betroffenen (meist das Kind mit Merkzeichen H). Es gewährt einen besonderen steuerlichen Freibetrag (Euro 3.700,- pro Jahr). Er kann bei Kindern – anders als bei Erwachsenen – auch bei einem geringen GdB gewährt werden.

Merkzeichen B (Begleitperson erforderlich): berechtigt die Begleitperson zur unentgeltlichen Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Merkzeichen G (gehbehindert): berechtigt den Behinderten zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Nahverkehr oder zur Kfz-Steuerermäßigung.

Merkzeichen aG (außergewöhnlich gehbehindert): berechtigt zur Inanspruchnahme besonders gekennzeichnete Parkplätze und Steuervergünstigung (Kfz-Steuerbefreiung). Bei Kauf einer Wertmarke können zusätzlich öffentliche Verkehrsmittel kostenlos benutzen werden. Die Marke wird von Versorgungsamt ausgegeben und ist jeweils für ein Jahr gültig. Enthält der Schwerbehindertenausweis

zusätzlich das Merkzeichen B, kann eine Begleitperson sowohl im Nah- als auch im Fernverkehr kostenlos mitfahren.

Private Fahrtkosten

Ab einem GdB ab 80% oder ab 70 % und Merkzeichen „G“ können jährlich Kraftfahrzeugkosten pauschal ohne Nachweis für unvermeidbare Privatfahrten in angemessenem Umfang als Betriebsausgabe oder Werbungskosten geltend gemacht werden. Als angemessen gilt im Allgemeinen ein behinderungsbedingter Fahraufwand von 3000 km.

Bei Vorliegen der Merkzeichen „aG“ und „H“ können alle Kfz-Kosten bis 15.000 km jährlich geltend gemacht werden.

Es werden pauschal € 0,30 – bei 3.000 km also € 900,- und bei 15.000 km mithin € 4.500,- anerkannt.

Bei einem GdB von wenigstens 50, aber unter 70 können nur die Kosten geltend gemacht werden, wenn die Fahrten ausschließlich wegen der Behinderung notwendig waren. Ein Fahrtenbuch/Aufstellung muss vorgelegt werden. Höhere Fahrtkosten können in beiden Fällen geltend gemacht werden, sofern sie mit einem Fahrtenbuch nachgewiesen werden und behinderungsbedingt sind.

Haushaltshilfe

Für Haushaltshilfen können bis zu € 924,- abgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige, sein Ehegatte, ein Kind oder jemand, der zum Haushalt gehört, unterhalten wird. Derjenige muss hilflos (H) oder schwerbehindert (GdB ab 50) sein.

Wird die Hilfe im Haushalt wegen Krankheit einer dieser Personen beschäftigt, sind die Aufwendungen bis € 624,- abziehbar.

Zuständigkeit

Sowohl für das Lohnsteuerermäßigungsverfahren als auch für die Pauschbeträge bzw. Einzelnachweise und die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung/-ermäßigung ist das örtliche Finanzamt zuständig.



Rechtsanwältin Anja Bollmann
 Jakobstraße 113, 51465 Bergisch Gladbach